

San Ambrogio in Mailand aus dem Jahre 1129 stammt von einer Empfängerhand, der ein Mitglied der königlichen Kanzlei bei der Abfassung behilflich war, und zwar Heinrich, der letzte Notar aus der Kanzlei Heinrichs V.²⁸⁾ Das Epitheton *augustus* in diesem Diplom kann der nur geringfügig verwerteten Vorlage, eine Vorurkunde König Berengars I. von 894, nicht entnommen sein, sondern höchstens zugänglichen Formularbehelfen aus der salischen Kanzlei. Freilich liegt hier ein echtes Versehen weit eher im Bereich des Möglichen, dennoch ist damit eine eventuelle Absicht nicht a priori von der Hand zu weisen²⁹⁾. Dann aber stellt sich die Frage, warum in den ersten unmittelbar nach der Thronsetzung Konrads in Köln ausgestellten Diplomen jedes kaiserliche Epitheton peinlich vermieden worden ist, im Privileg für Stablo sich sogar alle diesbezüglichen auf die Jurisdiktion des Ausstellers bezogenen Ausdrücke der ausgiebig benützten Vorurkunde Lothars III. entsprechend geändert finden³⁰⁾.

Sie nötigt uns zu einem Blick auf die Königserhebung des Jahres 1138. Was Konrad III. veranlaßt haben konnte, der einer Überrumpelung der deutschen Fürstenmajorität gleichkommenden „Wahl“ in Koblenz am 7. März zuzustimmen, muß mehr gewesen sein als purer Ehrgeiz. Zumindest brauchte man eine einleuchtende Erklärung, die den terminwidrig vorgezogenen Wahlgang rechtfertigte und die Mehrheit der überraschten Großen zur nachträglichen Zustimmung bewegen konnte.

Otto von Freising bietet keine klare und unanfechtbare Begründung. In seiner Chronik spricht er davon, die in Koblenz anwesenden Fürsten hätten die Wahl Heinrichs des Stolzen befürchtet, *qui tunc precipui et nominis et dignitatis in regno fuit*. In seinen Gesta dagegen ist vom regulären, in Mainz vorgesehenen Wahltermin schon keine Rede mehr, und die Aversion gegen Heinrich, der stillschweigend als ebenfalls in Frage kommender Kandidat vorausgesetzt wird, zeigt sich hier bereits auf die Mehrheit aller Fürsten ausgedehnt³¹⁾. Die ältere Geschichts-

²⁸⁾ MG DK III 1, vgl. die Vorbemerkung des Bearbeiters.

²⁹⁾ Koch (wie Anm. 7) 599 Anm. 17 schließt diesen Beleg allzu apodiktisch aus.

³⁰⁾ MG DK III 5; vgl. Herkenrath (wie Anm. 7) S. 12 f.

³¹⁾ Chron. VII 22; Gesta I 24 (Kapiteileinteilung hier und künftig nach dem Text von F.-J. Schmale in der Freiherr v. Stein-Gedächtnisausgabe 17). — Der Koblenzer Vorgang bedarf keiner weiteren Belege; erwähnt sei hier nur, daß die Wahl nach den Magdeburger Annalen *privatum* (MG SS 16, 186) und nach den Gesta Alberos von Trier *contradicentibus fere omnibus regni principibus* (MG SS 8, 252) erfolgt sei.